



Document	<b>BR 2014 S. 228</b>
Auteur(s)	<b>Blaise Carron, Walter Maffioletti</b>
Titre	<b>Neue Standesordnung als Eckstein der Berufsethik der SIA-Mitglieder</b>
Pages	<b>228-230</b>
Publication	<b>Baurecht</b>
Editeur / Redaction	<b>Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht (Hrsg.), Jean-Baptiste Zufferey (Red.), Hubert Stöckli (Red.), Pascal Pichonnaz (Red.), Jacques Dubey (Red.), Martin Beyeler (Red.), Bernhard Waldmann (Red.), Petra Vondrasek (Red.)</b>
ISSN	<b>1017-0588</b>
Maison d'édition	<b>Schulthess Juristische Medien AG</b>

BR 2014 S. 228

## Neue Standesordnung als Eckstein der Berufsethik der SIA-Mitglieder

**Blaise Carron**, Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt, Neuchâtel und Bern  
**Walter Maffioletti**, lic. iur., Rechtsanwalt, Zürich

Die revidierte Standesordnung SIA 151 wird ab dem 1. Januar 2015 gültig sein. Sie bezweckt die Wahrung der beruflichen Ehre und des Ansehens der SIA-Mitglieder, indem Verstösse gegen Regeln einer ethisch beispielhaften Berufsausübung und des fairen Wettbewerbs mit Sanktionen geahndet werden. Der vorliegende Beitrag vermittelt einen kurzen Überblick über die Standesordnung, zeigt die Schwerpunkte der Revision auf und informiert über den neuen Berufskodex, der als Kommunikationsmittel der Standesregeln dient.

*Le Code de l'honneur SIA 151 révisé entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2015. Son but est de garantir l'honneur de la profession et la réputation des membres de la SIA. Le Code prévoit un régime de sanctions applicable lorsqu'un membre viole les prescriptions qui assurent l'éthique dans la profession et la loyauté entre les concurrents. La présente contribution donne un bref aperçu du nouveau Code, présente les éléments phares de la révision et le nouveau Code professionnel, qui est l'outil par lequel les règles de l'honneur sont communiquées.*

### I. Einführung

Am 23. Mai 2014 genehmigte die Delegiertenversammlung des SIA einstimmig die totalrevidierte Standesordnung SIA 151. Der vorliegende Beitrag ruft die rechtlichen Grundlagen in Erinnerung (II.), beschreibt die Eckdaten (III.) und den Revisionsprozess (IV.). Schliesslich weist er auf das dafür entwickelte Kommunikationsinstrument, den neuen Berufskodex, hin (V.).



## II. Rechtliche Grundlagen

### A Vereinsinterne Grundlagen

Der SIA verfügt seit Jahrzehnten über ein Regelwerk im Bereich der Standesregeln. Das Regelwerk beschränkt sich nicht auf eine Auflistung der Standespflichten, sondern schreibt – für deren Durchsetzung – auch die Errichtung bestimmter Organe vor und normiert ein Standesverfahren. Zwar handelt es sich bei diesen Bestimmungen des SIA, betitelt als «Standesordnung SIA 151», um Regelungen eines privaten Vereins, die ausschliesslich für dessen Mitglieder verbindlich sind. Jedoch darf sowohl die staatliche als auch die private Regelungsdichte in der Schweiz – abgesehen von einigen Kantonen, die selber gewisse Gesetzesbestimmungen erlassen haben – als niedrig bezeichnet werden. Der Standesordnung SIA 151 kommt daher eine besondere Bedeutung zu.

Die Standesordnung SIA 151 allein liefert aber nicht alle Antworten betreffend das ethische Verhalten eines Planers. Oft müssen für die Konkretisierung der Standespflichten auch die Vereinsstatuten sowie die Leistungs- und Honorarordnungen beigezogen werden.

### B Vereinsexterne Grundlagen

Dass die Standesordnung in Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu stehen hat, ist selbstverständlich und muss hier nicht weiter aufgeführt werden. Hinzuweisen ist aber darauf, dass sich in der Vergangenheit in einigen Fällen Fragen stellten, die durch die Anwendung der Standesordnung allein nicht zu lösen waren, sondern erst unter Beizug staatlicher Regelungen. Sowohl die Bundesverfassung als auch andere Gesetze können so als Grundlage für die Beurteilung eines Standesverfahrens dienen.

Zum Beispiel hatte ein Standesgericht einmal die Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit eines Planers festzusetzen, was den Einsatz eines renommierten Verfassungsrechtlers als Gutachter unverzichtbar machte.

## III. Eckdaten

### A Zweck und Gegenstand

Die Standesordnung bezweckt die Wahrung der beruflichen Ehre und des Ansehens der Mitglieder, indem Regeln einer ethisch beispielhaften Berufsausübung und des fairen Wettbewerbs durchgesetzt und Verstösse dagegen geahndet werden.

Gegenstand der Standesordnung ist ausschliesslich das standesrechtliche Disziplinarverfahren. Weitere rechtliche Aspekte sind nicht Teil des Standesverfahrens: Der Entscheid des zuständigen Standesgerichts spricht den Parteien weder Entschädigungen noch andere rechtliche Ansprüche zu. Solche sind ausschliesslich vor einem staatlichen oder einem Schiedsgericht geltend zu machen. Hingegen kann eine Verurteilung im Rahmen eines Standesverfahrens verschiedene tatsächliche Folgen nach sich ziehen, zum Beispiel die Abgabe von Mandaten in Gesellschaften, Vereinen oder anderen Organisationen.

### B Grundsätze standeskonformen Verhaltens

Die SIA-Mitglieder aller Kategorien verpflichten sich, ihren Beruf gewissenhaft und pflichtgetreu auszuüben und die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Sie haben die Persönlichkeit und die beruflichen Rechte ihrer Kollegen, Vorgesetzten und Mitarbeitenden zu achten.

Ihre Pflichten gehen aber weiter: Die berufliche und ethische Verantwortung gegenüber Geschäftspartnern, Gesellschaft und Umwelt muss wahrgenommen werden. Sie müssen potenzielle Interessenskonflikte rechtzeitig offenlegen und die Regeln des Vereins einhalten. Hervorzuheben ist die verlangte Sachlichkeit und Überzeugung bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen, selbst wenn der Vorteil des betroffenen Planers darunter leiden sollte. Neben der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

#### BR 2014 S. 228, 229

der Geschäftspartner ist ein Verbot der Annahme von Provisionen oder sonstigen Vergünstigungen von Dritten festgehalten, mit der selbstverständlichen Ausnahme des Honorars.

Die Standesordnung SIA 151 hält ausdrücklich fest, dass auch fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Standesregeln standeswidrig sind.



## C Organe

Das Standesverfahren ist zweistufig ausgestaltet, wobei beiden Stufen spezifische Organe zugeordnet sind:

Erstinstanzlich existieren vier Standeskommissionen, nämlich eine pro Berufsgruppe (Architektur, Ingenieurbau, Technik und Umwelt). Aus der zuständigen Standeskommission wird für jedes Standesverfahren ein Standesgericht konstituiert.

Bis heute wurde die Standeskommission der Berufsgruppe Architektur mit einer beschränkten Anzahl von Anzeigen (30 seit 2001) konfrontiert. Im Verlauf der Jahre war jedoch eine deutliche Zunahme der Fälle zu verzeichnen. Die anderen Kommissionen hatten, mit Ausnahme einiger weniger Verfahren, keinerlei Verfahrenstätigkeit zu verzeichnen.

Auf übergeordneter, zweiter Stufe wirkt die Rechtsmittelinstanz: Zuständig ist die Schweizerische Standeskommission, aus welcher für jedes Rechtsmittelverfahren ein Schweizerisches Standesgericht konstituiert wird. Bis heute wurden zwar nur wenige Entscheide der Standesgerichte weitergezogen; diese sind jedoch als komplex einzustufen.

## D Sanktionen

Der Katalog der vorgesehenen Sanktionen ist übersichtlich. Er reicht von der Verwarnung bis zum dauernden Ausschluss aus dem Verein mit Publikation des Entscheiddispositivs in den Vereinsorganen. Auch der Verweis sowie die Abberufung von Vereinsämtern und das Verbot der Annahme von solchen, mit oder ohne Publikation, sind vorgesehen.

Kumulativ zu diesen allgemeinen Sanktionen kann ein zeitlich befristetes Verbot der Annahme des Preisrichteramts bei Verstössen im Wettbewerbsbereich verhängt werden.

Bis heute wurde die gravierendste Sanktion (dauernder Ausschluss aus dem Verein) nur (aber immerhin) einmal ausgesprochen.

## E Verfahren

Das Verfahren war in der seit 2001 geltenden Fassung der Standesordnung namentlich aufgrund der bis 2010 geltenden kantonalen Zuständigkeit für das Zivilprozessrecht knapp gehalten, was bestimmte verfahrensrechtliche Fragen offenliess.

Mit der Vereinheitlichung der zivilprozessualen Bestimmungen auf Bundesebene entstand das Bedürfnis nach einer Überprüfung der bisherigen Verfahrensregelungen. Dies führte schliesslich zur Revision der Standesordnung, welche die Grundgedanken der neuen Zivilprozessordnung aufnahm (eine Beschreibung der wichtigsten Änderungen folgt unten). Auf einen dynamischen Verweis auf die Zivilprozessordnung wurde jedoch verzichtet, damit der Leser nicht auf weitere Gesetzestexte zurückgreifen muss.

## IV. Revisionsprozess

### A Entstehungsgeschichte

Nach etwa 14 Monaten Arbeit konnte der Entwurf in die Vernehmlassung geschickt werden. Allgemein wurde der Text bis auf wenige punktuelle Anregungen positiv aufgenommen. Diese konnten noch vor der Delegiertenversammlung im Frühling 2014 eingearbeitet werden. Am 23. Mai 2014 beschloss die Delegiertenversammlung das Inkrafttreten der revidierten Fassung ab dem 1. Januar 2015. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die alte Fassung von 2001 angewendet.

### B Inhaltliche Schwerpunkte der Revision

Wie bereits dargelegt, betreffen die meisten Änderungen Verfahrensbestimmungen. Die wichtigsten können wie folgt zusammengefasst werden:

Das für die Durchführung eines Standesverfahrens aus der Mitte der jeweiligen Standeskommission gebildete Gremium wird neu als Standesgericht bezeichnet. In der Fassung von 2001 wurde es ebenfalls Standeskommission genannt, was für Unklarheiten sorgte.



Anzeigen von Nicht-SIA-Mitgliedern werden neu direkt an die zuständige Standeskommission überwiesen, ohne dass der Vorstand des SIA wie bisher über deren Zulassung zu entscheiden hat.

Ein Standesverfahren wird neu zu Ende geführt, auch wenn die beschuldigte Person – allenfalls aus taktischen Gründen – während des Verfahrens aus dem SIA austritt.

Ein Kostenvorschuss wird neu nur noch von der anzeigenden Partei verlangt.

Die Amtssprache, in welcher die Anzeige verfasst ist, ist neu für die Verfahrenssprache massgebend.

Die Zulassung der Begleitung einer Partei, zum Beispiel aus gesundheitlichen oder sprachlichen Gründen, ist neu in Ausnahmefällen möglich.

Die im Rahmen der Tätigkeit durch die Standeskommissionen erhaltene Kenntnis von einem möglichen Verstoss, der noch nicht Gegenstand eines Standesverfahrens ist, hat neu keine Eröffnung eines Stan-

#### **BR 2014 S. 228, 230**

desverfahrens von Amtes wegen zur Folge wie bisher. Es genügt eine Meldung an den Vorstand des SIA, der entscheidet, ob und allenfalls wie er Anzeige erstatten will. Diese Änderung ist auf den Grundsatz der Gewaltentrennung zurückzuführen, der durch die bisherige Regelung, bei welcher die Standeskommission zugleich anklagende und richtende Instanz war, tangiert wurde.

## **V. Berufskodex als neues Kommunikationsinstrument der Standesregeln**

Die bisherigen Standesverfahren sowie auch der Revisionsprozess haben gezeigt, dass die Standesregeln des SIA eine gründlichere Verbreitung verdienen. Die neue Fassung der Standesordnung SIA 151 enthält viele Bestimmungen verfahrenstechnischer Natur, was zwar der Rechtssicherheit dient, aber die Übersicht über die Standespflichten erschwert.

Das Herz der Standesordnung SIA 151 bilden die Artikel 3 und 4. Die darin enthaltenen Grundsätze sollen sowohl für Bauherren als auch für Planer gut sichtbar sein, sodass sie einfach und rasch erfasst werden können. Aus diesem Grund wurden sie neu in Form eines Berufskodex zusammengefasst, der nicht nur den bisherigen und neu eintretenden SIA-Mitgliedern zugestellt wird, sondern jedem Interessenten auf Anfrage hin. Auch die Standesordnung SIA 151 wird unentgeltlich und in den drei Amtssprachen zur Verfügung stehen, sowohl in elektronischer als auch in Papierform.